

- Panzerschränken oder
- Stahlblechschränken, deren Türen mit Sicherheits-schlössern versehen sind.

§ 7

(1) Gesellschaftliche Organisationen haben ihren Lagerbestand an Schußwaffen und patronierter Munition halbjährlich dem für den Lagerort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden.

(2) Jede standortmäßige Veränderung von Schußwaffen und patronierter Munition, die über 72 Stunden hinausgeht, ist dem für den neuen Standort zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Das gilt nicht für Standortveränderungen zu Zwecken der Bearbeitung von Schußwaffen.

§ 8

(1) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition auf Kraftfahrzeugen oder als Handgepäck im Eisenbahn-, Schiffs- und Luftverkehr ist nur unter ständiger Aufsicht des Transportführers bzw. Besitzers gestattet.

(2) Ein Versand von Schußwaffen und patronierter Munition im Postverkehr darf nur als Postsendung mit einer Wertangabe von über 1 000 M erfolgen.

(3) In öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen nur die zur unmittelbaren Verwendung benötigten Mengen patronierter Munition mitgeführt werden.

(4) Der Transport von Schußwaffen und patronierter Munition im Haus-Haus-Gepäckverkehr der Deutschen Reichsbahn ist nicht gestattet.

(5) Fahrzeuge zum Transport von Schußwaffen und patronierter Munition müssen so eingerichtet sein und beladen werden, daß ein Verlust von Schußwaffen und patronierter Munition nicht eintreten kann.

IV.

Nachweisführung

§ 9

(1) Die Direktoren der Betriebe sowie die Leitungen gesellschaftlicher Organisationen haben in ihrem Verantwortungsbereich eine einheitliche Nachweisführung über Schußwaffen und patronierte Munition festzulegen. Die Festlegung der Art und Form der Nachweisführung hat im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu erfolgen.

(2) Die Nachweisunterlagen (außer für die sich im persönlichen Eigentum befindliche Munition) sind durch den Direktor des Betriebes bzw. den Vorsitzenden der gesellschaftlichen Organisation zu bestätigen.

(3) Die Nachweise über hergestellte, bearbeitete und vertriebene Schußwaffen und patronierte Munition sind 10 Jahre, die Nachweise über die zum zeitweiligen Besitz ausgegebenen Schußwaffen sowie über den Verbrauch patronierter Munition 2 Jahre, von der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

v:

Schlußbestimmung

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1968 in Kraft.

Berlin, den 14. August 1968

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
D i c k e l

Anordnung über den Verkehr mit Schußgeräten und Kartuschen

— Schußgeräteanordnung —

vom 14. August 1968

Auf Grund des § 20 Abs. 2 der Schußwaffenverordnung vom 8. August 1968 (GBl. II S. 699) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie den Leitungen der zuständigen gesellschaftlichen Organisationen folgendes angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Schußgeräte im Sinne dieser Anordnung sind

- a) Arbeitsmittel, bei denen als Energieträger Kartuschen verwendet werden (z. B. Bolzenschuß-, Bolzenschlag-, Schießpreß-, Viehbetäubungs- und Schienenlochgeräte)
- b) Gegenstände, mit denen feste Körper (Geschosse) mittels Luftdruck, Federdruck, Kohlensäure oder ähnlichen wirkenden Antriebsmitteln, außer Explosivgasen, verschossen werden können (z. B. Luftdruckgewehre, Armbrüste, Unterwasserschußgeräte)
- c) Gegenstände, die ausschließlich zum Verschuß von Platz- oder Gaspatronen eingerichtet sind, sowie Gegenstände, aus denen Gase oder Flüssigkeiten verspritzt oder versprüht werden können und die ihrem Wesen nach dazu bestimmt sind, die Widerstandskraft von Menschen herabzusetzen
- d) Vorderlader.

(2) Unter Schußgeräte gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c fallen nicht Gegenstände, die eine geringe Wirkung haben (z. B. Kinderspielzeug). Die Entscheidung hierüber trifft das Ministerium des Innern.

(3) Kartuschen im Sinne dieser Anordnung sind Gegenstände, die einen Zündsatz und eine Treibladung enthalten. Darunter fallen auch Platzpatronen und Kartuschen mit chemischen Vorsätzen.